

V E R E I N B A R U N G

zwischen dem

Universitätsklinikum Heidelberg

und

dem Personalrat

des Universitätsklinikums Heidelberg

über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen

Präambel

Die Videoüberwachung am Universitätsklinikum Heidelberg (Universitätsklinikum) dient der Gewährleistung schutzwürdiger Belange der Beschäftigten sowie Dritter und der Wahrung berechtigter Interessen des Universitätsklinikums. Es ist erklärtes Ziel beider Vertragspartner, dass eine gezielte Beobachtung der Beschäftigten zur Verhaltens- und Leistungskontrolle durch die Videoüberwachungssysteme auszuschließen ist. Ausgenommen sind Videoaufnahmen im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit, die mit Einverständnis der Betroffenen erfolgen. Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in allen Belangen Rechnung getragen wird.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Videoüberwachungsanlagen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sowohl digitale als auch analoge Videoüberwachungskameras, mit oder ohne eigene Speicherkapazität, sowie die dazugehörige Systeminfrastruktur zur Übertragung, Auswertung und Speicherung von Videodaten. Attrappen von Videokameras sind ebenfalls Videoüberwachungsanlagen im Sinne dieser Vereinbarung.
- (2) Videodaten sind Bild- und Audiodaten, die mit Hilfe von Videoüberwachungsanlagen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
- (3) Vertragsparteien sind das Universitätsklinikum und der Personalrat des Universitätsklinikums.
- (4) Für diese Dienstvereinbarung gelten ansonsten die Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 Landesdatenschutzgesetz.

§ 2 Gegenstand

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für die Einführung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen durch das Universitätsklinikum Heidelberg oder durch einen von ihm beauftragten Dritten.
- (2) Der Einsatz von Videokonferenzsystemen, von Videoaufzeichnungen und Videoübertragungen zu Zwecken der Aus- und Weiterbildung sowie zur Forschung und fachlichen Beratung werden von dieser Dienstvereinbarung nicht erfasst. Die Videoaufnahme im Rahmen der ärztlichen Behandlung ist ebenfalls von dieser Dienstvereinbarung ausgenommen.

§ 3 Zulässigkeit der Videoüberwachung

- (1) Die Videoüberwachung im Universitätsklinikum ist zulässig, wenn sie zum Zweck
 1. des Schutzes des Universitätsklinikums, insbesondere seiner Anlagen, Gebäude sowie Gegenstände,
 2. der Durchsetzung des Hausrechts innerhalb des Universitätsklinikums,
 3. der Sicherheit und des Schutzes der Mitarbeiter des Universitätsklinikums, seiner Patienten und Gäste oder
 4. der Prävention und Aufklärung von Straftaten innerhalb des Universitätsklinikums und seiner Anlagen,erforderlich ist und wenn das Mitbestimmungsverfahren gemäß § 7 dieser Vereinbarung durchgeführt wurde.
- (2) Die Videoüberwachung an Arbeitsplätzen ist in folgenden Fällen zulässig:
 1. bei der Überwachung von Arbeitsplätzen bei der Geldzählung
 2. in sonstigen dringend erforderlichen Ausnahmefällen zeitlich begrenzt zum Schutz der Mitarbeiter.

Die Videoüberwachung gemäß Abs. 2 Nrn. 1 und 2 ist nur zulässig, wenn das Mitbestimmungsverfahren gemäß § 7 dieser Vereinbarung durchgeführt wurde.

§ 4 Grundsätze

- (1) Datenschutzrechtliche Regelungen, die von dieser Vereinbarung nicht berührt werden, sowie gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen sind entsprechend zu beachten.
- (2) Videodaten stehen nur innerhalb der Dienststelle zur Verfügung und werden nicht an andere Personen, außer den in § 9 Abs. 4 genannten, weitergegeben.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Videodaten erfolgt nicht, um das Verhalten und die Leistungen von Mitarbeitern zu kontrollieren. Dies wird durch geeignete technische bzw. organisatorische Maßnahmen sichergestellt.
- (4) Videoüberwachungsanlagen werden nur dann installiert, wenn die in § 3 Abs. 1 genannten Zwecke nicht mit einer gleichermaßen geeigneten Maßnahme erreicht werden können, die mit einem geringeren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verbunden ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand für das Universitätsklinikum darstellt.
- (5) Die Videoüberwachungsanlagen sind in den betroffenen Bereichen deutlich kenntlich zu machen.
- (6) Jede Erweiterung der Funktionen oder des baulichen Umfangs einer Videoüberwachungsanlage bedarf der Zustimmung des Personalrates i.S.d. § 7 nach vorheriger Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des Universitätsklinikums. Darüber hinaus werden wesentliche Änderungen dem Personalrat schriftlich mitgeteilt.
- (7) Daten und Kenntnisse, die der Arbeitgeber entgegen den Regelungen dieser Dienstvereinbarung erwirbt, dürfen gegen die betroffenen Beschäftigten nicht verwendet werden. Personelle Maßnahmen, die aufgrund solchermaßen unzulässig erworbener Daten und Kenntnisse getroffen werden, sind unwirksam.

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Die Videoüberwachungsanlagen sind weder direkt noch vermittelt über andere IT-Systeme an das Datennetz des Universitätsklinikums oder das Internet angeschlossen.
- (2) Es werden keine Schnittstellen zwischen Videoüberwachungsanlagen und IT-Systemen, die zu anderen Zwecken betrieben werden, eingerichtet.

- (3) Zutritt zu den Räumen, in denen Videodaten eingesehen oder verarbeitet werden können, und Zugriffsberechtigungen für Videoüberwachungsanlagen erhalten nur solche Personen und nur soweit, wie dies zur Wahrnehmung ihrer Arbeitsaufgaben erforderlich ist. Die vergebenen Berechtigungen werden (stellen- bzw. funktionsbezogen) in der Anlage 2 für die jeweilige Videoüberwachungsanlage dokumentiert.
- (4) Im Rahmen einer Funktionstrennung zwischen Administrationstätigkeiten und operativer Anwendung der Videoüberwachungsanlagen erhalten Personen, die mit der laufenden Überwachung der Videodaten betraut sind, sowie deren direkte Vorgesetzten, keine Administrationsberechtigungen.

Die Vergabe von Administrationsberechtigungen geschieht im Benehmen mit dem Personalrat. Dazu werden – sofern möglich – entsprechend fachlich qualifizierte Beschäftigte aus dem Zentrum für Informations- und Medizintechnologie (ZIM) des Universitätsklinikums Heidelberg bevorzugt berücksichtigt.
- (5) Einrichtung und Änderung von Funktionen der Videoüberwachungsanlagen und von Zugriffsberechtigungen sowie Zugriffe auf gespeicherte Videodaten sind mit Angabe von Zeitpunkt und verantwortlicher Person zu Zwecken der Datenschutzkontrolle zu dokumentieren. Sofern technisch möglich ist dies durch automatische Protokollierung der Videoüberwachungsanlagen vorzunehmen. Die jeweils vorgenommenen Aktivitäten sind - soweit technisch möglich – durch Eingaben in angebotene Kommentarfelder der Protokolldatensätze zu erläutern.
- (6) Nach Einrichtung oder Änderung der Konfiguration einer Videoüberwachungsanlage wird diese, sofern technisch möglich, revisionsfest archiviert.
- (7) Alle an der Einführung und Durchführung von Videoüberwachungsanlagen beteiligten Beschäftigten erhalten eine Arbeitsanweisung, in der der zulässige Umgang mit den Videodaten geregelt ist

§ 6 Rechte des Personalrates

- (1) Für Videoüberwachungsanlagen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits in Betrieb genommen waren, wird der Personalrat im gemäß Absatz 2 festgelegten Umfang bis zum 31.3.2007 informiert. Für diese Videoüberwachungsanlagen wird das vereinfachte Mitbestimmungsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 bis zum 31.3.2007 durchgeführt werden.
- (2) Der Personalrat wird rechtzeitig vor Einführung neuer Videoüberwachungsanlagen und vor der (baulichen und funktionalen) Erweiterung einer bereits bestehender Anlage über
 - den Standort,
 - den beobachteten Bildausschnitt,
 - die Zweckbestimmung der Videoüberwachung,
 - die Begründung der Verhältnismäßigkeit
 - Funktionsweise und Einrichtung der Videoüberwachungsanlage,
 - die Art und Dauer der Aufzeichnung von Videodatengemäß dem Formular in Anlage 1 schriftlich informiert.

Das Ergebnis der Vorabkontrolle des Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wird der Information beigefügt.

Rechtzeitig bedeutet, dass die Information zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Arbeitgeber intern und Dritten gegenüber noch keine bindenden Festlegungen getroffen hat, so dass die Vorschläge und Anregungen des Personalrates noch eingearbeitet werden können. In der Regel werden dem Personalrat dafür 4 Wochen eingeräumt.

- (3) Der Personalrat hat das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu überprüfen. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind in § 8 geregelt.

§ 7 Verfahren der Mitbestimmung

- (1) Die vom Universitätsklinikum oder von einem von ihm beauftragten Dritten betriebenen Videoüberwachungsanlagen werden in zwei Kategorien aufgeteilt:

Kategorie A: Videoüberwachungsanlagen in öffentlichen Bereichen mit überwiegendem Publikumsverkehr, die keine Videodaten aufzeichnen, z.B.

- Überwachen von Außenbereichen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung
- Überwachen von Eingangsbereichen mit überwiegendem Publikumsverkehr sowie der Patientennotaufnahmen

Kategorie B: Alle anderen Videoüberwachungsanlagen (z.B. Geldzählung).

- (2) Für Videoüberwachungsanlagen der Kategorie A wird ein vereinfachtes Mitbestimmungsverfahren gemäß den folgenden Regelungen vereinbart:

1. Die Videoüberwachungsanlage kann nach Information und Einbeziehung des Personalrats gemäß § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung eingeführt werden.
2. Falls der Personalrat nicht innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilungen nach § 6 Abs. 2 Einwände schriftlich geltend macht, gilt seine Zustimmung zu dem Verfahren als erteilt.
3. Macht der Personalrat innerhalb von 3 Wochen inhaltlich begründete Einwände schriftlich geltend, werden die Vertragsparteien innerhalb von 3 Wochen ab Eingang des Schreibens beim Universitätsklinikum bestrebt sein, eine Einigung herbeizuführen.
4. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird innerhalb von zwei Wochen eine Einigung im internen Schlichtungsverfahren gemäß § 11 herbeiführt.

- (3) Für Videoüberwachungsanlagen der Kategorie B leitet das Universitätsklinikum nach Information und Einbeziehung des Personalrats gemäß § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung das Mitbestimmungsverfahren nach § 69 LPersVG Baden-Württemberg ein.

§ 8

Kontrollrechte des Personalrates

- (1) Der Personalrat hat das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu überprüfen. Hierzu erhält er auf Verlangen Einsicht in alle mit der Videoaufzeichnung zusammenhängenden Unterlagen und Protokolle.
- (2) Der Personalrat kann jederzeit vor Ort nach vorheriger Abstimmung mit der Dienststelle Besichtigungen zu Prüfzwecken vornehmen. Ihm ist der aktuelle Status der Videoüberwachungsanlagen auf Wunsch zu demonstrieren sowie Einsicht in die aufgezeichneten Daten, Protokolldateien, Tabellen, Auswertungen, Berechtigungen sowie sonstige Objekte zu gewähren, sofern dies für den Prüfzweck erforderlich ist. Sofern er dabei die Einsicht von personenbezogenen Daten i.S.d. § 3 Abs. 1 LDSG Baden-Württemberg verlangt, wird lediglich zwei Personen des Personalrates in Begleitung von zwei Personen der Dienststelle zusammen der Zugang gestattet. Es werden beiderseitig jeweils zwei Personen und zwei Vertreter benannt.
- (3) Zur erforderlichen Überprüfung der Arbeitsweise der betreffenden Videoüberwachungsanlage können zwei benannte Mitglieder des Personalrates im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung einen Sachverständigen zu Rate ziehen, sofern *konkrete* Zweifel an der korrekten Arbeitsweise einer Videoüberwachungsanlage bestehen. Der Personalrat hat die Dienststelle mindestens 3 Tage vorher darüber zu informieren. Die Überprüfung erfolgt in Begleitung von zwei benannten Personen der Dienststelle. Die Kosten hat – nach vorheriger Genehmigung – der Arbeitgeber zu tragen.

§ 9

Speicherung, Auswertung und Verwertung von Videoaufzeichnungen

- (1) Die Speicherung von Videodaten erfolgt ausschließlich, wenn sie zum Erreichen eines in § 3 Abs. 1 genannten Zwecks erforderlich ist. Ausnahmsweise ist die Speicherung von Videodaten auch bei der Überwachung der Geldzählung zulässig.
- (2) Die Speicherung der in Abs. 1 genannten Daten ist höchstens bis zu 4 Tagen möglich, sofern nicht aus besonderen Gründen im Ausnahmefall eine abweichende Frist mit dem Personalrat vereinbart wurde. Danach sind sie zwingend zu löschen, sofern nicht eine längere Speicherung unter den in Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen erforderlich ist.
- (3) Gespeicherte Videodaten dürfen ausschließlich zu Zwecken der behördlichen Strafverfolgung bei Vorliegen eines konkreten Tatverdachts ausgewertet und

weiter verwendet werden. Im Falle eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens wird der Personalrat unverzüglich informiert.

- (4) Die Auswertung nach Abs. 3 darf ausschließlich durch besonders berechtigte Personen durchgeführt werden. Der berechtigte Personenkreis setzt sich zusammen aus jeweils zwei Vertreter/innen und 2 Stellvertreter/innen des Universitätsklinikums und des Personalrates. Bei Auftreten von technischen Problemen können Service-Techniker der systembetreuenden (externen) Firmen hinzugezogen werden. Der berechtigte Personenkreis wird in Anlage 2 dieser Vereinbarung aufgeführt.
- (5) Der berechtigte Personenkreis wird unverzüglich von der beabsichtigten Maßnahme in Kenntnis gesetzt, um ihm eine Teilnahme an der Auswertung zu ermöglichen. Zugriffsberechtigungen zu den aufgezeichneten Videodaten werden an Beauftragte von Klinikumsvorstand und Personalrat so vergeben, dass ein Zugriff nur gemeinsam möglich ist (Vier-Augen-Prinzip). Dieser berechtigte Personenkreis hat daher seine private Telefonnummer in der Zentralen Leittechnik zu hinterlegen.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte des Universitätsklinikums wird ebenfalls unverzüglich über den üblichen Dienstweg von der beabsichtigten Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Ihm oder seinen Stellvertretern ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.
- (7) Eine Weitergabe gespeicherter Videodaten ist nur im Rahmen der Strafverfolgung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zulässig. Die Weitergabe an andere Personen oder Stellen ist darüber hinaus unzulässig.
- (8) Alle Zugriffe auf die Daten sind in einem Protokoll mit Begründung zu dokumentieren (siehe Muster in Anlage 3).

§ 10

Verantwortung für die Videoüberwachung

- (1) Verantwortliche Stelle für die Einführung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen ist das Universitätsklinikum Heidelberg.
- (2) Sofern mit der Einführung und dem Betrieb von Videoüberwachungsanlagen Externe beauftragt werden (z.B. zu Zwecken der Administration, der Wartung oder der Parkraumbewirtschaftung), sind die gemäß § 7 LDSG erforderlichen schriftlichen Vereinbarungen und entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen mit dem Auftragnehmer zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Inhalte dieser Dienstvereinbarung eingehalten werden. Die nach diesem Absatz getroffenen schriftlichen Vereinbarungen werden dem Personalrat in Kopie zugeleitet.

§ 11

Internes Schlichtungsverfahren

- (1) Aufgabe der internen Schlichtungsstelle ist es, mit dem ernststen Willen zur Einigung einen für beide Seiten tragbaren Lösungsvorschlag für ein strittiges Problem im vereinfachten Mitbestimmungsverfahren nach § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung zu erarbeiten.
- (2) Die interne Schlichtungsstelle setzt sich zusammen aus drei Vertretern des Universitätsklinikums, drei Vertretern des Personalrats und dem Datenschutzbeauftragten des Universitätsklinikums. Der Datenschutzbeauftragte hat kein Stimmrecht.
- (3) Den Vorsitz führt entweder ein Mitglied des Personalrats oder ein Vertreter des Universitätsklinikums. Der Vorsitz wird zu Beginn jeder Sitzung neu durch Los entschieden. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so wird vor der nächsten Abstimmung durch das Los entschieden, welche Person eine zusätzliche Stimme erhält.

§ 12

Bekanntmachung der Dienstvereinbarung

- (1) Alle Personen, die Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen und deren Aufzeichnungen haben, werden auf die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung schriftlich verpflichtet.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist allen betroffenen Beschäftigten zugänglich zu machen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Kommt hierüber keine Einigung zustande, so gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 14

Änderungen der Dienstvereinbarung

- (1) Ergeben sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung neue Regelungsbedarfe oder wird die Verletzungen von Regelungen dieser Vereinbarung festgestellt, so werden auf Antrag einer Vertragspartei Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit beschlossen. Die Dienstvereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.
- (2) Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gilt die bisherige Dienstvereinbarung weiter, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen oder sich die Vertragsparteien auf eine vorläufige Regelung einigen.

Heidelberg,

Irmtraud Gürkan
Kaufmännische Direktorin

Gabriele Oppenheimer
Personalratsvorsitzende

Anlage 1: Mitteilung an den Personalrat über die Einrichtung oder wesentliche Änderung bzw. Erweiterung von Videoüberwachungsanlagen

1. In/Vor dem Gebäude _____ bzw. auf dem Gelände _____ soll eine Videoüberwachungsanlage installiert werden, weil sie für den folgenden Zweck erforderlich ist:

- Schutz des Universitätsklinikums, insbesondere seiner Anlagen, Gebäude sowie Gegenstände, § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Dienstvereinbarung (DV)
- Durchsetzung des Hausrechts innerhalb des Klinikums, § 3 Abs. 1 Nr. 2 DV
- Sicherheit und Schutz der Mitarbeiter des Universitätsklinikums, seiner Patienten und Gäste, § 3 Abs. 1 Nr. 3 DV
- Verfolgung von Straftaten innerhalb des Universitätsklinikums und seiner Anlagen, § 3 Abs. 1 Nr. 4 DV

Begründung der Erforderlichkeit:

2. Einzelheiten der Videoüberwachungsanlage

a) Art der Videoüberwachungsanlage, wesentliche technische Daten:

b) Installation und Funktionen:

c) Genauer Standort der Anlage (Skizzen und Bilder beifügen):

d) Weitere Angaben über den vorgesehenen Gebrauch der Anlage (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Die Videoüberwachungskamera steht nicht fest. Sie ist schwenkbar.
- Die Kamera verfügt über eine Möglichkeit zu zoomen.
- _____
- _____

Standbilder der Kamera bzw. Skizzen zur Verdeutlichung des Bildausschnitts sowie des Schwenk- bzw. Zoombereichs (Minimum/Maximum) der Kamera werden beigelegt.

- e) Der Mitteilung sind die Unterlagen der Herstellerfirma zur technischen Ausführung der Anlage, aus denen die Leistungsmerkmale (Hard- und Software) und Montage der Videoüberwachungsanlage beigelegt.

3. Prüfung, ob der Arbeitsplatz von Mitarbeitern von der Videoaufnahme betroffen ist:

- a) Die Prüfung ist am _____ durch _____ erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Mit der Videoüberwachungsanlage werden aufgenommen:

- Der Arbeitsplatz des Mitarbeiters ist regelmäßig von der Aufnahme betroffen, im Einzelnen wie folgt:

Folgende Mitarbeiter sind betroffen: _____

- Der Arbeitsplatz von Mitarbeitern kann in Einzelfällen betroffen sein: (nähere Beschreibung) _____

- Der Arbeitsplatz von Mitarbeitern ist nicht betroffen

- b) Eine gleichermaßen geeignete Maßnahme, mit der der verfolgte Zweck auch erreicht werden könnte, die aber mit einem geringeren Eingriff in das

Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verbunden wäre, steht aus folgenden Gründen nicht zur Verfügung:

4. Die Videoüberwachungsanlage wird daher in die Kategorie ____ eingeordnet.
Weitere Hinweise:

5. Der Anlage verfügt über folgende Möglichkeiten der Datenübertragung:

6. Mitarbeiter, die die folgenden Stellen (Funktionen) besetzen, haben auf die Anlage Zugriff:

Die Art der Zugriffsrechte sind in Anlage 3 zur Dienstvereinbarung aufgeführt.

7. Die Speicherung von Videodaten durch die Videoüberwachungsanlage ist

nicht erforderlich

erforderlich, weil

Videodaten werden wie folgt aufgezeichnet (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- In der Videokamera werden Daten für die Dauer von ____ Stunden aufgezeichnet und anschließend gelöscht.
- In einem angeschlossenen Videoserver werden die Daten der Videokamera für die Dauer von ____ Stunden aufgezeichnet und anschließend gelöscht.
- Videodaten werden in der Kamera bzw. im Videoserver bei Vorliegen der folgenden Bedingungen

für die Dauer von _____ Stunden aufgezeichnet und anschließend gelöscht.

8. Der/Die Datenschutzbeauftragte hat eine Vorabkontrolle zu der geplanten Videoüberwachungsanlage durchgeführt. Er/Sie stellt als Ergebnis der Vorabkontrolle fest:

- Es bestehen keine besondere Gefahren für die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen der Videoüberwachung bzw. mögliche Gefahren werden durch technische oder organisatorische Maßnahmen wirksam verhindert.
- Es bestehen Einwände gegen den vorgesehenen Betrieb der Videoüberwachungsanlage (siehe Anlage).

Das begründete Ergebnis der Vorabkontrolle wird als Anlage beigefügt.

Heidelberg,

(Unterschrift)

Anlage 2: Auflistung der Funktionsstellen und ihrer Berechtigungen zum Zugriff auf die Videoüberwachungsanlagen

(Hier ist auch der berechtigte Personenkreis zur Auswertung der Videodaten nach § 9 Abs. 4 der DV aufzuführen.)

Heidelberg,

(Unterschrift)

Anlage 3: Protokoll zur Auswertung von Videoaufzeichnungen

9. Die Auswertung der Videoaufzeichnung erfolgt am _____ von ____ Uhr bis ____ Uhr.
Ausgewertet werden die Aufzeichnungen der Kamera _____
vom _____ .

10. Die Teilnahmeberechtigten gemäß § 9 der Dienstvereinbarung wurden von der
Auswertung vorab am _____ unterrichtet. Bei der Auswertung sind anwesend:

für das Universitätsklinikum: _____

für die Klinik-Service-GmbH: _____

für den Personalrat: _____

der Datenschutzbeauftragte: _____

11. Die Auswertung ist erforderlich zu Zwecken der Strafverfolgung. Konkrete Anhaltspunkte
für das Vorliegen einer Straftat ergeben sich aus folgenden Gründen:

Anfrage einer ermittelnden Strafverfolgungsbehörde vom _____ unter
Aktenzeichen _____ (soweit bekannt).

Vorliegen einer Zeugenaussage:

Name des Zeugen: _____

Tatzeitpunkt: _____

Eingang der Aussage: _____

Bestehender Tatverdacht: _____

Eigene Beobachtung des Wachpersonals:

Name des Mitarbeiters: _____

Beobachtungszeitpunkt: _____

Bestehender Tatverdacht: _____

12. Das Vorliegen einer strafrechtlich relevanten Handlung konnte

ausgeschlossen werden. Die ausgewerteten Daten werden gelöscht.

nicht ausgeschlossen werden. Die ausgewerteten Daten wurden am _____ an
_____ weitergeleitet

13. Die Daten wurden am _____ gelöscht.

Datum, Unterschriften